

13.01.2015

Konformitätserklärung

Für: von AKO verarbeitete, abgepackte Ware in Gebindegrößen kleiner 20 kg
(Verbundfolie)

Nachstehend erhalten Sie auszugsweise Teile der Konformitätserklärung unseres Lieferanten für Verpackungsmaterial:

Dieser Lieferant bestätigte uns

Below please find in parts and extracts the declaration of conformity which we obtained from our supplier of the a.m. packaging material.

- Hygienestandard BRC/IoP Global Standard für Verpackungen und andere Verpackungsmaterialien
→ Das aktuelle Zertifikat finden Sie auf unserer Internetseite
→ Ein Hygiene-, Reinigungs- und Schädlingsbekämpfungskonzept ist umgesetzt. Die Herstellung unserer Verpackungsmaterialien erfolgt unter Bedingungen der („Gute Herstellungspraxis, GMP-) Verordnung 2023/2006/EG, insbesondere zur Ermittlung potenzieller Gefahren, Einschätzung damit verbundener Risiken und einem System zur Beherrschung erkannter Gefahren (chemische, physikalische und mikrobiologische Risiken gemäß HACCP) für die Anwendung bei Lebensmitteln.
→ Keine pathogenen Keime, sonstigen Keime und Schimmelpilze (< 50 KBE/ 100 cm²)!
- (Deutsches) Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (§ 64 LFGB), insbesondere §§ 30 und 31
- (Lebensmittelrechts-) Verordnung 178/2002/EG
- (Verpackung und Verpackungsabfall-) Richtlinie 94/62/EG, einschließlich (Änderungs-) Richtlinien 2004/12/EG und 2005/20/EG → Keine Schwermetalle Cadmium (Cd), Blei (Pb), Quecksilber (Hg) und sechswertiges Chrom (Cr⁶⁺) (Grenzwert < 100 ppm)
- Verpackungs-Verordnung (VerpackV), einschließlich (Änderungs-) Verordnung 5
- (**REACH**) Verordnung **1907/2006/EG** einschließlich jeweils aktuelle (ECHA) Kandidatenliste → Keine besorgniserregenden Substanzen (SVHC) (Grenzwert < 0,1 Masseprozent)
- (Materialien mit Lebensmittelkontakt-/ Rahmen-) Verordnung **1935/2004/EG**, insbesondere Artikel 18.
→ Rückverfolgbarkeit gewährleistet durch Etiketten mit unserem Firmenkopf sowie unsere Charge in Verbindung mit der Karton-/ Rollenummer!

- (Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderte Organismen/ GVO-) Verordnungen 1829/2003/EG und (unterliegen nicht) 1830/2003/EG sowie Richtlinie 2003/89/EG (Allergene)
→ Keine kennzeichnungspflichtigen Zutaten (Grenzwert < 0,5%)
- (Recycling Kunststoff-) Verordnung 282/2008/EG
- (Kunststoff-) Verordnung (EU) Nr. **10/2011** einschließlich Änderung und Korrektur durch Verordnung (EU) Nr. 1183/2012 vom 30.11.2012
- Bedarfsgegenstände-Verordnung (BedGgstV), einschließlich (Änderungs-) Verordnung 17
- Schweizer VO des EDI über Bedarfsgegenstände vom 23.11.2005 (Stand: 01.01.2009) = unbedruckt!
- Vorgaben der jeweiligen relevanten Empfehlungen des Bundesinstitutes für Risikobewertung (**BfR**) Teil A (z.B. III für Polyethylen, VII für Polypropylen, X für Polyamid)
- → Lacke und Beschichtungen entsprechen der Europaratresolution AP(2004)1 und der FDA 21 CFR.
- → **EuPIA**-Leitlinie für Druckfarben ohne direkten Lebensmittelkontakt, April 2008, und Rohstoff-Ausschlussliste für Druckfarben, Oktober 2007 (Herausgeber: CEPE Conseil European de L'Industrie des Peintures, des Encres d'Imprimerie et des Couleurs d'Art, Brussels
→ Ein direkter Kontakt zwischen Druckfarbe und Lebensmitteln darf nicht entstehen!
→ UV-härtende Druckfarben werden nicht verwendet bzw. sind unsere Verpackungsmaterialien frei von Photoinitiatoren aus den Gruppen-TDI bezüglich Benzophenon (BP), 4-Hydroxybenzophenon, 4-Methylbenzophenon (4-MBP), 2,2-Dimethoxy-2-phenylacetophenon und Isopropylthioxanthon (ITX)!
→ Stellungnahme von unseren Lieferanten zu Nanopartikel / Nanotechnologie in Druckfarben und Druckhilfsmitteln: „Pigmente, Füller und Polymerdispersionen sind konstitutionelle Bestandteile von Druckfarben. Die Größe der in der Druckfarbenmatrix eingebetteten Partikel liegt im Bereich zwischen 0,01 und 5 µm. Dies ist der Bereich der großen Nano- und kleineren Submikropartikel. Diese Partikel sind vollkommen von den Bindemitteln für Druckfarben umhüllt. Aufgrund dieses Sachverhaltes werden weder bei der Verarbeitung noch bei der verdruckten Druckfarbe Staubpartikel freigesetzt, die eingeatmet werden könnten. Bei der Risikobetrachtung von Verpackungen und anderen Druckprodukten im Hinblick auf Nanopartikel ist der Gehalt an Nanopartikeln in Druckfarben und Drucklacken ohne Belang. Diese Information stützt sich auf den derzeitigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen.“
- → Die eingesetzten Klebstoffe entsprechen in ihrer Zusammensetzung den Vorgaben der FDA 21 CFR § 175.105 sowie der Empfehlung XXVIII des BfR. Der vollständig ausgehärtete Klebstoff erfüllt die Vorgaben der Richtlinie 2002/72/EG einschließlich oben genannter Änderungsrichtlinien, dass der Gehalt an primären aromatischen Aminen im Lebensmittel unter der Nachweisgrenze von 0,01 mg/kg Lebensmittel (ausgedrückt als Anilin) liegen soll.
- → Stärkepulver ohne weizen- und glutenhaltige Bestandteile bzw. Puder aus (einer Mischung von) Tapioka- und/ oder Kartoffel-Stärke werden bei bestimmten Typen von Verpackungsmaterialien verwendet und enthalten weder Allergene (aufgelistet in Richtlinie 2003/89/EG, Annex IIIa) noch gentechnisch veränderte Organismen und sind somit für den Einsatz in Lebensmitteln geeignet.
- **Laut vorliegenden Lieferantenbestätigungen werden folgende Substanzen nicht absichtlich verwendet und wir haben keinen Grund zur Annahme, dass diese Substanzen während des Herstellungsprozesses gebildet werden. Daher überprüfen wir ihre Anwesenheit nicht:**

→ Bisphenol A	BPA	CAS-Nr. 00080-05-7
→ Bisphenol S	BPS	CAS-Nr. 00080-09-1
→ Chloralkane C10-13 = Alkanes, C10-13, chloro	SCCP	CAS-Nr. 85535-84-8
→ Fumarsäuredimethylester als Biozid (Dimethylfumarat/	DMF	CAS-Nr. 00624-49-7
→ Hexabromcyclododecan = hexabromocyclododecane	HBCDD	CAS-Nr. 25637-99-4
	und	CAS-Nr. 03194-55-6
→ Parabene		
→ 4,4'-Diamino-diphenyl-methan = 4,4'-Diaminodiphenylmethane	MDA	CAS-Nr. 00101-77-9
→ Polybromierte Diphenylether = ethers diphenyliques polybromes	PBDE	
- Penta BDE		CAS-Nr. 32534-81-9
- Octa BDE		CAS-Nr. 32536-52-0
- Deca BDE		CAS-Nr. 01163-19-5
→ Polyvinylchlorid	PVC	CAS-Nr. 09002-86-2
→ Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe, speziell Benzo[a]pyren	PAK	CAS-Nr. 00050-32-8
→ Triclosan	TCC	CAS-Nr. 03380-34-5

→ Beachten Sie bitte die Erklärungen laut folgenden Sternchen und laut Stoffauflistung (Informationen von unseren Lieferanten):

- Butylbenzyl-phthalat = butylbenzyl phthalate		BBP	CAS-Nr. 00085-68-7
- Diethylhexylphthalat = di(2-ethylhexyl) phthalate	in PP **	DEHP	CAS-Nr. 00117-81-7
- Diisobutylphthalat = di-iso-decyl phthalate	in PP **	DIBP	CAS-Nr. 00084-69-5
- Di-n-butylphthalat = di-butyl phthalate	in PP **	D(N)BP	CAS-Nr. 00084-74-2
- Diethylphthalat = diethyl phthalate	in PP **	DEP	CAS-Nr. 00084-66-2
- Ethyl-isobutylphthalat	in PP **		CAS-Nr.
- Di-isodecylphthalat = di-iso-decyl phthalate		DIDP	CAS-Nr. 26761-40-0
		und	CAS-Nr. 68515-49-1
- Diisononylphthalat = di-isononyl		DINP	CAS-Nr. 28553-12-0
		und	CAS-Nr. 68515-48-0
- Bis(2-methoxyethyl)phthalate = phthalate di(2-methoxyethyl)		DMEP	CAS-Nr. 00117-82-8
- Di(n-octyl)phthalat = di-n-octyl phthalate		DNOP	CAS-Nr. 00117-84-0
- Phthalsäureester = dipentyl phthalate		DPEP	CAS-Nr. 00131-18-0

** Diisobutylphthalat (DIBP) ist geringfügiger Bestandteil eines Katalysator-Systems, das bei der Herstellung der Basispolymeren von **PP-Folien (CPP, OPP)** verwendet wird. Eine Verunreinigung von DIBP ist Di-n-butyl-phthalat (DNBP). Im Herstellungsprozess reagiert DIBP und wandelt sich zu Di-ethylphthalat (DEP) und Ethyl-isobutylphthalat um. Untersuchungen haben Restgehalte an Phthalaten ergeben, die 25 ppm nicht überschreiten. Bei Annahme einer quantitativen Migration in das Lebensmittel entspricht ein Restgehalt von 25 ppm (0,0025%) in einer 100 µm Folie einem Gehalt von 0,13 mg/kg Lebensmittel *. Darüber hinaus hat der Hersteller der betroffenen Rohstoffe Untersuchungen mit Lebensmittelsimulantien durchgeführt, die gezeigt haben, dass Phthalate bei einer Nachweisgrenze von 0,02 ppm nicht nachweisbar waren. Oder:

** Bei der Polymerisation der PP-Rohmaterialien werden Katalysatorsysteme verwendet, die geringe Mengen dieser Phthalate enthalten. Dies kann dazu führen, dass Spuren dieser Phthalate bzw. deren Verunreinigungen in den Rohstoffen vorhanden sind, üblicherweise in Konzentrationen unter 1 ppm und nicht mehr als 10-15 ppm (gemäß Erklärungen der Rohstofflieferanten).

Die Konformität wurde festgestellt mittels:

- Untersuchungen der Migrations- und Restgehaltswerte gemäß (Migrations-) Richtlinie 82/711/EWG, einschließlich (Änderungs-) Richtlinien 93/8/EG und 97/48/EG sowie (Simulantien-) Richtlinie 85/572/EWG, einschließlich (Änderungs-) Richtlinie 2007/19/EG und 2008/39/EG
Die gesetzlichen Grenzwerte für Gesamtmigration (GM) sowie spezifische Migration werden bei unten genannten Lager- und Prüfbedingungen sowie spezifikationsgemäßer Anwendung eingehalten.
 - Lieferantenbetätigungen und/ oder Berechnungen
- Arten von Lebensmitteln, die mit dem Material in Berührung kommen sollen:
- | | |
|-------------------|-------------------------------|
| trocken | z. B. Gewürze |
| wässrig | z. B. Frischfleisch |
| sauer | z. B. Sauerkonserven |
| fetthaltig | z. B. Fleisch- und Wurstwaren |
- Arten von Lebensmitteln, die mit dem Material nicht in Berührung kommen sollen:
- Lebensmittel, die eine Kontakttemperatur von > 95° Celsius voraussetzen
 - Siehe Angaben in unseren Technischen Datenblättern (Spezifikationen)
- Dauer und Temperatur der Behandlung und Lagerung bei Kontakt mit dem Lebensmittel:
- 10 Tage bei 40° Celsius geprüft
- Verhältnis der mit Lebensmitteln in Berührung kommenden Fläche zum Volumen, anhand dessen die Konformität des Materials festgestellt wurde:
- 6 dm² Folie pro 1 kg Lebensmittel

Bitte beachten Sie, dass wir diese Angaben von unserem Lieferanten übernommen haben. Für Vollständigkeit und Korrektheit haften wir nicht.